

PD Dr. Michael Kühler
Universität Münster
Kolleg-Forschergruppe „Normenbegründung in Medizinethik und Biopolitik“
Geiststr. 24-26
48151 Münster
E-mail: michael.kuehler@uni-muenster.de

Zu Unmöglichem verpflichtet: bereits begrifflich verfehlt oder „nur“ unfair?

Von Akteuren etwas zu verlangen, das diese nicht tun können, gilt gemeinhin als sinnlos. Diese Vorstellung findet sich beispielsweise bereits in dem römischen Rechtsgrundsatz „*impossibilium nulla obligatio*“. Gleiches gilt für moralische Pflichten, ausgedrückt durch das weithin geteilte Prinzip „Sollen impliziert Können“. Kontrapositiv gewendet stellt es sicher, dass bei einem vorliegenden Nichtkönnen aufseiten potentieller Adressaten moralischer Sollensansprüche letztere nicht sinnvoll erhoben werden können bzw. von vornherein als sinnlos zu beurteilen sind. Kurz: Wo kein Können, da kein Sollen.

Das Prinzip „Sollen impliziert Können“ ist jedoch keineswegs unumstritten. So ist zunächst einmal unklar, von welcher Art Sollen und welcher Art Können jeweils genau die Rede ist. Zudem wird kontrovers diskutiert, welche Art Implikationsverhältnis zwischen Sollen und Können herrscht.

In meinem Vortrag werde ich zunächst die verschiedenen einschlägigen Arten 1) des moralischen Sollens (v.a. Ideale, Prima-facie-Pflichten und handlungsleitende Alles-in-allem-Pflichten), 2) des (Nicht-)Könnens (v.a. objektive vs. subjektive (Un-)möglichkeit) sowie 3) die prominent vertretenen Implikationsverständnisse (begriffliche Implikation, normatives Forderungsverhältnis und kolloquiale Implikatur) knapp skizzieren, die zu je unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltungen des Prinzips führen. Anschließend werde ich dafür argumentieren, dass das prominenteste Verständnis des Prinzips („Handlungsleitende Alles-in-allem-Pflichten implizieren begrifflich ein subjektives Können, d.h. die Fähigkeit und Gelegenheit der Adressaten, entsprechend zu handeln“) zurückzuweisen ist und stattdessen ein normatives Verständnis des Prinzips vertreten werden sollte, dem zufolge (moralischen) Sollensansprüchen ein geeignetes Können aufseiten der Adressaten *aus Fairnessgründen* gegenüberstehen *soll*. Das Verständnis im Sinne einer begrifflichen Implikation scheitert hingegen vornehmlich daran, dass es die im Gegensatz zu Behauptungen umgekehrte *direction of fit* von Sollensansprüchen ignoriert. Während Behauptungen zu ändern sind, falls sie die Welt nicht korrekt „abbilden“ und insofern eine *mind to world direction of fit* aufweisen, zielen Sollensansprüche auf eine Veränderung der Welt ab, die einer *world to mind direction of fit* entspricht. Entsprechend sagt der Umstand, dass eine Sollensanspruch nicht erfüllt werden *kann*, keineswegs bereits begrifflich notwendig etwas über dessen Geltung aus, sondern lediglich, dass er unerfüllt bleiben wird. So verstanden handelt es sich grundsätzlich um eine zunächst offene *normative Frage* (*Soll* einem Sollen ein Können gegenüberstehen?), die es letztlich mit Hilfe von Fairnessüberlegungen zu beantworten gilt.